

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 (zu vergl. Central-Blatt 1892 S. 185) wie folgt abzuändern:

1. Im §. 99 unter a sind die Worte „mit der Maßgabe“ bis „vorgenommen wird“ zu streichen;
2. im §. 99 unter b sind die Worte „mit der vorstehend unter a angegebenen Einschränkung:“ zu ersetzen durch die Worte: „mit der Maßgabe, daß von den sogenannten Krystalls und anderen weißen harten durchscheinenden Zuckern in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:“
3. im §. 103 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:
„Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.“
4. im §. 106 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 99 unter a bezeichneten Amtsstellen.“

Berlin, den 21. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Grevenbroich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuf die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Gegenstände und inländisches Salz;

dem Steueramt I. zu Höchst a. Main im Bezirk des Hauptsteueramts zu Viebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Phosphor.

Die dem Steueramt I. zu Bonn im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Köln allgemein beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kaffee und Thee (Central-Blatt S. 15) ist auf die Erledigung von Begleitscheinen I über Kaffee und Thee, welche für das Kreditlager der Firma A. Jung sel. Wittwe zu Bonn eingehen, beschränkt worden.

Es sind vereinigt:

im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Zuckersteuerstelle zu Elze mit dem Steueramt I. daselbst und im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Zuckersteuerstelle zu Nörten mit der Zuckersteuerstelle zu Göttingen in demselben Hauptamtsbezirk.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim sind die Zuckersteuerstellen Hameln I und Hameln II zu einer Zuckersteuerstelle zu Hameln vereinigt worden, welche für die Zuckerfabriken zu Bennigsen, Emmerthal und Hameln zuständig ist.

Die selbständige Zuckersteuerstelle zu Zduny gehört nicht zum Hauptamtsbezirk Skalmierznyce (Central-Blatt 1889 S. 542), sondern zum Bezirk des Hauptsteueramts zu Lissa.

Die Zuckersteuerstelle zu Wesel ist als eine mit dem Hauptsteueramt daselbst verbundene Zuckersteuerstelle anzusehen. Dieselbe ist zuständig für die beiden Zuckerfabriken Westermann & Söhne und van Wüllen-Scholten zu Wesel.

Es sind zuständig:

die früher mit dem Hauptsteueramt Stettin II verbundene, jetzt selbständige Zuckersteuerstelle Stettin für die Zuckerfabriken zu Bredow, Scheune und Stettin;

die Zuckersteuerstelle zu Culmsee im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn für die Zuckerfabriken zu Culmsee und zu Neu-Schönsee (früher Schönsee);

die mit dem Steueramt I. zu Münsterberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schweidniß verbundene Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik zu Münsterberg (früher Reindörfel);

die selbständige Zuckersteuerstelle Fernau (früher Bauerwiß) im Hauptamtsbezirk Ratibor für die Zuckerfabrik zu Fernau bei Bauerwiß (früher Bauerwiß);

